

GRUNDSÄTZE DER MITWIRKUNGSPOLITIK INKLUSIVE STIMMRECHTSPOLITIK

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft (Kathrein) als Vermögensverwalter ist verpflichtet gemäß den im Börsegesetz ins nationale Recht umgesetzte Vorgaben der 2. Aktionärsrechterichtlinie eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wann und wie gegebenenfalls Stimmrechte, die mit Aktienveranlagungen in den von ihr verwalteten Investmentfonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betroffenen Investmentfonds und deren Anleger ausgeübt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 26 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) verwiesen, in dem die Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) angeführt werden.

Aktienveranlagungen im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind jegliche Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen innerhalb EU/EWR notieren.

1. Mitwirkungsgrundsätze

Kathrein überwacht die Gesellschaften, in die sie für von ihr verwaltete Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate investiert, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten wie Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance durch Verwendung von internen Analysen und externen Research-Materialien, soweit entsprechende Daten und Unterlagen der jeweiligen Aktiengesellschaft verfügbar sind.

Im Anlassfall wird auch ein gezielter Dialog mit den Gesellschaften gesucht. Der Dialog kann in Form von direkten und indirekten Kontakten, Unternehmensbesuchen, Konferenzen, persönlichen Telefonaten oder Conference Calls stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen einer Hauptversammlung im Einzelfall auch mit anderen Aktionären zusammenarbeiten.

Es erfolgt in der Regel keine (direkte) Kommunikation mit einschlägigen Interessensvertretern der Gesellschaft, bei Bedarf findet ein Austausch über die Geschäftsführung der entsprechenden Gesellschaft statt.

Kathrein verfolgt das Ziel, etwaige Interessenkonflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. im besten Interesse der Aktionäre zu lösen. Bei Auftreten eines potenziellen Interessenskonflikts wird die Compliance Abteilung der Kathrein informiert, die diesen anhand der internen Policy zur Vermeidung von Interessenskonflikten behandelt.

2. Grundsätze Stimmrechtsausübung in der Fondsverwaltung

Die aus den Aktienveranlagungen der Fonds resultierenden Stimmrechte werden je nach individueller Vereinbarung durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (KAG) oder durch Kathrein als mit der Verwaltung eines Fonds oder Fondssegments beauftragter Manager, wahrgenommen.

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt daher nicht durch Kathrein, wenn die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (KAG) die Stimmrechte selbst direkt ausübt.

Die mit der Ausübung von Stimmrechten verbundenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen.

Kathrein nimmt daher das Stimmrecht für Aktienbestände in den einzelnen Fonds nur wahr, wenn der Publikumsfonds bzw. Spezialfonds Anteile ab 1% des entsprechenden Grundkapitals einer Aktiengesellschaft hält und das jeweilige Fondsvermögen mindestens zu EUR 25 Mio. aus physischen Aktien besteht.

Wenn dies im besonderen Interesse des Fonds liegt, kann Kathrein je nach Einzelfall aber auch entscheiden, die Stimmrechte auszuüben, obwohl die zuvor angeführten Schwellen nicht erreicht sind.

Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen von Kathrein verwalteten Investmentfonds kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann.

Der jeweils zuständige Fondsmanager ist für die Aktienausswahl (Kauf/Verkauf) und laufende Analyse/Beobachtung des Investments im Fonds hauptverantwortlich.

Auch die Wahrnehmung der Stimmrechte bei Aktienveranlagungen erfolgt im Regelfall durch den jeweils zuständigen Fondsmanager in Absprache bzw. Abstimmung (Vier-Augen-Prinzip) mit Geschäftsführung der Kathrein.

3. Grundsätze Stimmrechtsausübung in der individuellen (diskretionären) Portfolioverwaltung

Anders als bei der Verwaltung von Investmentfonds (kollektive Vermögensverwaltung) sehen bei der individuellen Vermögensverwaltung die betreffenden Verträge mit den Kunden regelmäßig keine ausdrückliche Ermächtigung für Kathrein vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Erwirbt daher Kathrein Aktien für das Portfolio des Kunden, so werden diesbezügliche Stimmrechte durch Kathrein nicht ausgeübt.

Erwirbt Kathrein Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden, ist üblicherweise die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben.

Kommen von Kathrein verwaltete Fonds zum Einsatz, so gilt für diese Punkt 2 dieser Mitwirkungspolitik. Dies gilt auch für den Aktienbestand des Portfolios, sofern die betreffende Aktie in einem Fonds, den Kathrein verwaltet enthalten ist, was regelmäßig zutrifft.

Sollte der Kunde ein Portfolioverwaltungsmandat gegeben haben, welches im Zuge einer Übertragung (Auslagerung) durch die Raiffeisen-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erfolgt, gelten die Grundsätze wie folgt:

Auch diese Vermögensverwaltungsverträge sehen keine ausdrückliche Ermächtigung für die Kathrein vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Daher kann weder Kathrein noch die Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH, an die die Vermögensverwaltung ausgelagert wurde, Stimmrechte der sich im Portfolio des Kunden befindlichen Aktien ausüben.

Werden für das Portfolio des Kunden Fondsanteilscheine erworben, ist üblicherweise die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben.

Bei der Entscheidung, welche Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden erworben werden, berücksichtigt die Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH auch eine von der Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung. Kommen Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH zum Einsatz, so gilt die auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH veröffentlichte Mitwirkungspolitik. <https://www.rcm.at/corporategovernance>

Diese Mitwirkungspolitik der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH gilt auch für den Aktienbestand des Portfolios, sofern die betreffende Aktie in einem Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH enthalten ist, was regelmäßig zutrifft. Dies betrifft folgende Themen: Überwachung der Gesellschaft, Dialoge mit der Gesellschaft, Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, Kommunikation mit anderen Interessenträgern der Aktiengesellschaft, Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Mitwirkung. Für Aktien des Portfolios, die nicht in einem Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH enthalten sind, sind mangels Wesentlichkeit keine besonderen Mitwirkungsmaßnahmen vorgesehen.

4. Stimmrechtsausübung

Voting Prozess

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt entweder persönlich bei den jeweiligen Hauptversammlungen oder über eine Stimmrechtsvertretung.

Nach erfolgter Abstimmung wird das Abstimmungsverhalten in einem internen Bericht festgehalten.

Grundsätze des Abstimmungsverhaltens bei Hauptversammlungen

Aktionärsrechte:

Kathrein setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht. Kathrein lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre.

Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden strikt abgelehnt.

Geschäftsbericht und Jahresabschluss:

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens anbieten. Werden die aus Sicht der Kathrein maßgebliche Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen, selbst wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen im jeweiligen Heimatstaat des Unternehmens erfüllt sind.

Wirtschaftsprüfer:

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit oder Objektivität eines Wirtschaftsprüfers, wird die Kathrein gegen dessen Bestellung zum Jahresabschlussprüfer stimmen.

Bestellung Vorstand und Aufsichtsrat

Kathrein wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen. Die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates soll grundsätzlich in Einzelabstimmung stattfinden. Kathrein lehnt eine pauschale Abstimmung für alle zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieder ab.

Vergütung Vorstand und Aufsichtsrat:

Im Rahmen der Abstimmung über die Vergütung für den Vorstand und der Vergütungspolitik unterstützt die Kathrein eine Vergütungspolitik, welche die die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und eine klare, verständliche und umfassende Übersicht des Vergütungssystems für den Vorstand gewährleistet.

Kathrein wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.

Entlastung:

Kathrein behält sich vor, in Einzelfällen gegen die Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu stimmen, wenn z.B. deutliche Zweifel an deren Kompetenz oder Leistungen bestehen, Nichteinhaltung der Compliance Vorschriften, bei laufenden Gerichtsverfahren oder sofern Hinweise auf ein Fehlverhalten vorliegen oder bei sonstigem juristisch relevanten Fehlverhalten.

Kapitalerhöhung

Kathrein wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten Zielen des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme:

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die Kathrein in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Anleger erfolgt. Gegen solche Programme wird Kathrein stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient, oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.

Fusionen und Akquisitionen:

Über Fusionen und Akquisitionen wird von Fall zu Fall entschieden. Im Allgemeinen wird die Kathrein für Fusionen und Akquisitionen stimmen, bei denen der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht, bei denen die Aktionäre anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können und bei denen die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre gemäß den Bedingungen der Fusion/Akquisition gewährleistet ist.

5. Interessenkonflikte

Kathrein hat das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

6. Dokumentation

Kathrein wird jährlich einen Bericht auf ihrer Homepage veröffentlichen, in welchem zusammengefasst wird, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung des Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und eines allfälligen Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern.

Kathrein wird darin auch festhalten, wie die Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben haben wurden.

Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

7. Veröffentlichung Stimmrechtsverhalten 2022/23

Im Jahr 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 wurde aufgrund des in dieser Mitwirkungspolitik festgehaltenen Schwellenwertes an keinen Abstimmungen in Hauptversammlungen teilgenommen.